

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.6 vom 13. Februar 2020

BS Appellationsgericht, 2020-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2020.6

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.6 du 13 février 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.6 del 13 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Zivilgerichts betreffend Konkureröffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Die 10-tägige Beschwerdefrist ist vorliegend eingehalten worden. Auf die auch formgerecht erhobene Beschwerde ist somit einzutreten. Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

E. 2

2.1 Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkureröffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Die Erfüllung dieser Voraussetzungen muss innerhalb der Beschwerdefrist belegt werden (BGE 139 III 491 E. 4 S. 492 ff., 136 III 294 E. 3.2 S. 295; AGE BEZ.2018.31 vom 11. Juli 2018 E. 2.1, BEZ.2018.2 vom 22. Januar 2018 E. 2.1; Giroud, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2010, Art. 174 SchKG N 20).

2.2 Der Schuldner behauptet in der Beschwerde, er sei in der Lage und sofort bereit, die der Konkureröffnung zu Grunde liegende Schuld zu tilgen. Dass er die Schuld tatsächlich bereits getilgt oder den geschuldeten Betrag hinterlegt hätte, behauptet er aber nicht. Für eine Tilgung oder Hinterlegung findet sich in den Akten auch kein Beweis. Der Schuldner hat zwar eine E-Mail der Gläubigerin vom 7. Februar 2020 eingereicht, mit der die Gläubigerin sinngemäss erklärt hat, sie wäre bereit, auf die Durchführung des Konkurses zu verzichten, «sofern Sie uns die derzeit offene Forderung von CHF 2'936.30 bezahlen». Dass die Forderung tatsächlich bezahlt worden wäre und die Gläubigerin deshalb tatsächlich auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hätte, kann der E-Mail aber nicht entnommen werden. Damit fehlt es bereits an der ersten Voraussetzung für die Aufhebung der Konkureröffnung.

2.3 Die Zahlungsfähigkeit im engeren Sinn wird bejaht, wenn der Schuldner über ausreichend Mittel verfügt, um zumindest alle fälligen Verpflichtungen zu tilgen. Dies setzt voraus, dass objektiv betrachtet ausreichende liquide ■ das heisst aktuelle, tatsächlich verfügbare ■ Mittel vorhanden sind, mit denen fällige Forderungen beglichen werden können (AGE BEZ.2019.67 vom 27. September 2019 E. 2.3.1, BEZ.2019.59 vom 4. September 2019 E. 2.3, BEZ.2019.10 vom 5. Februar 2019 E. 2.3.1 f.). Bloss

vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint (BGer 5A_810/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 3.2.1 und 5A_912/2013 vom 18. Februar 2014 E. 3; AGE BEZ.2019.67 vom 27. September 2019 E. 2.3.1). Die Zahlungsfähigkeit muss nach dem Gesetzeswortlaut glaubhaft, das heisst mittels schlüssiger Belege ausreichend wahrscheinlich gemacht werden. Der wichtigste Beleg in diesem Zusammenhang ist der Auszug aus dem Betreibungsregister (BGer 5A_126/2010 vom 10. Juni 2010 E. 6.2; AGE BEZ.2019.67 vom 27. September 2019 E. 2.3.1).

Gemäss dem Auszug aus dem Betreibungsregister vom 7. Februar 2020 sind die Forderung, die der Konkursöffnung zugrunde liegt, in Höhe von CHF 2'326.95, und eine Forderung der C____, in Höhe von CHF 8'625.55, offen. Aus den Akten des Konkursamts ist ersichtlich, dass der Schuldner ein Privatkonto und ein E-Sparkonto hat und die Saldi der beiden Konten am 31. Januar 2020 CHF 95.26 und CHF 0.20 betragen haben. Andere Vermögenswerte des Schuldners sind nicht ersichtlich und werden nicht substantiiert behauptet. Damit ist es nicht glaubhaft, dass der Schuldner ausreichende liquide Mittel hat, um zumindest alle fälligen Schulden zu tilgen. Der Schuldner behauptet zwar in der Beschwerde, er werde bezüglich seiner Finanzen von der [...] betreut. Diese prüfe mit ihm zusammen regelmässig die eingehenden Rechnungen sowie seine Bonität und sein Budget und passe dieses nötigenfalls an. Diese unsubstanziierten Behauptungen genügen nicht ansatzweise zur Glaubhaftmachung, dass sich der Schuldner bloss in vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten befindet. Der Betreibungsregisterauszug spricht für das Gegenteil. Daraus ist ersichtlich, dass zwischen dem 2. August 2018 und dem 4. Juli 2019 abgesehen von den zwei vorstehend erwähnten offenen Forderungen acht weitere Forderungen in Höhe von insgesamt CHF 7'106.35 gegen den Schuldner in Betreuung gesetzt und von diesem erst nach Einleitung der Betreuung ans Betreibungsamt bezahlt worden sind. Damit fehlt es auch an der zweiten Voraussetzung für die Aufhebung der Konkursöffnung. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der unterliegende Beschwerdeführer die zweitinstanzlichen Gerichtskosten von CHF 600.■ (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.